



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7012/377-I 2/89

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzentwurf	
Zl.	66-GE/19 89
Datum	28.8.89
Verteilt	29. AUG. 1989

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß
einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz ge-
ändert wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden
um Stellungnahme bis

15. Oktober 1989

ersucht.

11. August 1989

Für den Bundesminister:

DITTRICH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz vom,
mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 481/1985, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

"Geschäftsgrundlage

§ 6a. Ist vor oder bei Vertragsschließung die Möglichkeit der Gewährung einer öffentlichen Förderung oder der Erlangung eines Kredits zur Sprache gekommen, so gelten diese Finanzierungsmöglichkeiten - einschließlich ihres genannten Ausmaßes - als Beweggrund, der Bedingung für die Einwilligung des Verbrauchers ist (§ 901 ABGB), wenn nicht das Gegenteil erklärt worden ist. Gleiches gilt für die Zustimmung eines Dritten, die - für den Unternehmer erkennbar - erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann."

0525C

- 2 -

2. Nach dem § 26b wird folgender § 26c eingefügt:

"Wohnungsverbesserung

§ 26c. (1) Verträge über Leistungen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnräumen sind schriftlich zu errichten, wenn der Besteller Verbraucher ist und sie unter solchen Umständen geschlossen werden, die ihn nach § 3 zum Rücktritt berechtigen.

(2) Die Vertragsurkunde hat zu enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen (die Firma), den Beruf (Gegenstand des Unternehmens), und den gewöhnlichen Aufenthalt (Sitz) der Vertragsteile;

2. den Tag und den Ort des Vertragsantrags beziehungsweise der Vertragsannahme des Verbrauchers;

3. den Gegenstand des Vertrags, und zwar unter Angabe von Marke und Type der Waren, die zur Erfüllung des Vertrags zu liefern sind, sofern deren Umschreibung mit Marke und Type üblich ist;

4. falls erklärt wird, daß eine bei den Vertragsverhandlungen erwähnte öffentliche Förderung, eine Kreditgewährung oder die Zustimmungserklärung eines Dritten nicht Bedingung des Vertrags sein soll (§ 6a), diese Erklärung;

5. die Höhe und die Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen;

6. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 3.

(3) Der Unternehmer hat auf seine Kosten unverzüglich nach der Unterfertigung der Vertragsurkunde durch den Verbraucher diesem eine Abschrift auszufolgen; die im Abs. 2 genannten Angaben sind darin deutlich lesbar wiederzugeben.

(4) Der Unternehmer, der die Erfüllung des Vertrages als Vertragspartner übernimmt, hat dem Verbraucher überdies mit der Post eine Urkunde zu übersenden, die deutlich lesbar die in Abs. 2 angeführten Angaben enthält.

0525C

- 3 -

Die Frist für den Rücktritt vom Vertrag nach § 3 beginnt jedenfalls erst zu laufen, sobald dem Verbraucher diese Urkunde zugekommen ist. Der Rücktritt kann auch dem Unternehmer gegenüber wirksam erklärt werden, der diese Urkunde zugesandt hat.

(5) Die Rechtswirksamkeit eines Vertrages nach Abs. 1 ist von der Errichtung der Vertragsurkunde unabhängig."

3. Im § 32 Abs. 1 haben zu lauten:

a) Z. 1 lit. a und b:

"a) einen Ratenbrief (§ 24 Abs. 1) beziehungsweise eine in den §§ 25 Abs. 1 bis 3, 26 Abs. 1 und 26c Abs. 2 vorgesehene Urkunde zu errichten,

b) in diese die in den §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 2 und 26a Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen oder"

b) die Z. 2:

"2. dem § 24 Abs. 2, dem § 26 Abs. 3 oder dem § 26c Abs. 3,".

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

2. Dieses Bundesgesetz ist auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

0525C

- 4 -

V o r b l a t t1. Problem:

Einerseits haben sich bei der Anwendung des § 3 Abs. 1 KSchG wiederholt Unzukömmlichkeiten mit dem Beginn der Frist für den Rücktritt vom "Haustürgeschäft" ergeben.

Andererseits werden oft Verbraucher zur Vertragsschließung durch Erklärungen des Unternehmers oder seines Vertreters bewogen, die sich nachträglich als unrichtig herausstellen, deren Inhalt aber meist nur als Motiv zu werten ist, sodaß ein Irrtum hierüber nach § 901 ABGB bei entgeltlichen Geschäften keine Anfechtung rechtfertigt.

Diese Probleme ergeben sich vor allem bei Verträgen bestimmter Unternehmergruppen. Die Schwierigkeiten mit dem Rücktritt bei Verträgen über Zeitschriftenabonnements haben schon 1985 zur Änderung des § 26 und zur Einführung des § 26a geführt. Derzeit treten die oberwähnten Schwierigkeiten vor allem bei Verträgen über Wohnungsverbesserungen und Wohnungssanierungen auf, für die mit der Möglichkeit der Erlangung öffentlicher Förderung geworben wird.

2. Lösung:

Die Regelung des Beginns des Laufs der Rücktrittsfrist soll - eben für den Kreis von Geschäften, bei denen solchen Schwierigkeiten derzeit aktuell sind - der 1985 für Zeitschriftenabonnements eingeführten Regelung des § 26a angepaßt werden.

Allgemein soll für die in der Praxis besonders häufig zu Problemen führenden Fälle geregelt werden, daß die oberwähnten Umstände im Zweifel, mangels anderer Vereinbarung, im Sinn des § 901 erster Satz ABGB als Bedingung der Parteienvereinbarung gelten.

3. Alternativen:

Keine.

4. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Keine.

0525C

- 5 -

E r l ä u t e r u n g e n :I. Allgemeines:

In jüngerer Zeit sind Fälle von Haustürgeschäften – vor allem Fälle von Wohnungsverbesserungs- und Wohnungssanierungsarbeiten (zB Fenstererneuerung, Wärmedämmungsmaßnahmen) – bekannt geworden, bei denen zwei Arten von Unzukömmlichkeiten aufgetreten sind:

Einerseits wird die Ausübung des Rücktrittsrechts durch eine Verkürzung der Frist oder durch unzureichende Belehrung erschwert oder gar vereitelt.

Andererseits werden Konsumenten zur Eingehung von Verträgen durch Mitteilungen bewogen, daß das zu zahlende Entgelt den Kunden wirtschaftlich nur wenig belaste, weil die betreffende Anschaffung oder Arbeit öffentlich gefördert werde oder weil ein Kredit erlangt werden könne, der in bequemen Raten abzustatten sei; in vielen Fällen stellt sich dann aber heraus, daß diese Zusagen unrichtig sind, daß der Verbraucher das Entgelt in voller Höhe oder sofort zu zahlen hätte. Solche Umstände sind für den Konsumenten meist sehr wesentlich für die Beurteilung, ob der Vertrag für ihn wirtschaftlich zu verkraften ist; dennoch werden solche Überlegungen oft nur als Motiv für die Eingehung des Vertrags zu werten sein, sodaß der Konsument – weil dieses nicht ausdrücklich zur Bedingung des Vertrags gemacht worden ist – nach § 901 ABGB an den Vertrag auch dann gebunden ist, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine Förderung oder ein Steuernachlaß nicht oder nur in einem viel geringeren Umfang gewährt wird oder ein Kredit nicht zu erlangen ist.

Die Schwierigkeiten sollen einerseits durch eine Neuregelung des Beginns des Laufs der Rücktrittsfrist gelöst werden, andererseits durch eine Regelung, die derartige Mitteilungen anläßlich der Eingehung des

0525C

- 6 -

Vertrages über § 901 ABGB hinaus grundsätzlich rechtlich bedeutsam macht.

Die zweite Regelung wird mit allgemeiner Geltung vorgeschlagen, da derartige Probleme erfahrungsgemäß auch bei Verträgen der verschiedensten anderen Wirtschaftszweige vorkommen.

Die Sonderregelung des Beginns der Rücktrittsfrist soll nur für diejenige Gruppe von Verträgen gelten, bei denen derzeit diese Beschwerden aktuell sind (so wie im Jahr 1985 eine gleichartige Regelung nur für Zeitungsabonnements eingeführt worden ist, der die nun vorgeschlagene Regelung nachgebildet werden kann). Gleichzeitig sollen auch einige andere Probleme, die sich bei dieser Art von Verträgen ergeben haben, gelöst werden.

II. Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für diese Novelle gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG (Zivilrechtswesen).

III. Die vorgeschlagene Regelung könnte eine Auswirkung auf den Bundeshaushalt nur dann haben, wenn sie die Anzahl der Zivilprozesse vermehren würde. Das ist aber nicht zu erwarten.

IV. Konformität mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften:

Das EG-Recht sieht zwar keine gleichartigen Regeln vor. Die Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (87/102/EWG), die entsprechend den Programmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher erlassen wurde, bestimmt aber in ihrem Artikel 15, daß Mitgliedstaaten an der Aufrechterhaltung oder Erlassung weiterführender

0525C

- 7 -

Vorschriften zum Schutz der Verbraucher nicht gehindert sind.

Besonderes:

Zum Art. I Z. 1 (§ 6a)

Oft werden Verbraucher zur Vertragsschließung durch Mitteilungen des Unternehmers oder seines Vertreters bewogen, die sich nicht unmittelbar auf den Vertragsgegenstand, sondern nur auf wirtschaftlich oder emotional mit dem Vertrag zusammenhängende Umstände beziehen; dies geschieht meist im Zug einer Anbahnung von Haustürgeschäften. Stellt sich dann heraus, daß diese Erklärungen unzutreffend waren, weil sie entweder von vornherein unrichtig waren oder ein vorausgesagter Umstand nicht eingetreten ist, so kann das der Verbraucher nach der derzeitigen Rechtslage nur beschränkt geltend machen. Ist der Verbraucher an den Vertrag gebunden, obwohl er ihn wegen des Fehlens der vorausgesetzten Finanzierungsmöglichkeit gar nicht erfüllen kann, so führt das sehr oft zu einer "Stornierung" des Vertrags, für welchen Fall sich der Unternehmer idR eine nicht unbeträchtliche "Stornogebühr" ausbedungen hat.

Irrt ein Vertragspartner über den Inhalt des Vereinbarten, so liegt ein Geschäftsirrtum vor, der unter den Voraussetzungen der §§ 871 ff. ABGB die Anfechtung des Vertrags ermöglicht. Irrt ein Vertragspartner hingegen (bloß) über Umstände, die zwar für seine Willensbildung maßgeblich waren, die aber nicht unmittelbar den Inhalt des Vertrages berühren, so handelt es sich um einen Motivirrtum, der nach § 901 ABGB bei entgeltlichen Geschäften grundsätzlich keine Anfechtung rechtfertigt. Diese Lösung ist im Regelfall sachgerecht, da die für den anderen Vertragspartner nicht absehbare Berufung auf individuelle Vorstellungen oder Überlegungen, die sich auf

0525C

- 8 -

außerhalb des Geschäftsinhalts liegende Umstände beziehen, zu unerträglichen Unsicherheiten im Wirtschaftsleben führen würde; das Risiko des Eintritts oder Nichteintritts von Umständen, die außerhalb des Vertrags, außerhalb der gemeinsamen Sphäre der Vertragspartner liegen, muß grundsätzlich derjenige tragen, in dessen Sphäre sich dies abspielt.

Es gibt allerdings Fälle, in denen dieser Grundsatz zu unbilligen Ergebnissen führt und die eine Bindung des irrenden Partners an den Vertrag problematisch erscheinen lassen; das gilt etwa für Geschäftsabschlüsse, die vom anderen Teil aufgedrängt werden oder aus anderen Gründen keine ausreichende Gewähr für eine vernünftige und ausgewogene Prüfung der eigenen Verhältnisse bieten, besonders keine verlässliche Prognose über die - eingangs des Allgemeines Teils erwähnten - Umstände, die für die wirtschaftliche Abwägung entscheidend sind. Wird der Verbraucher dadurch zur Vertragsschließung bewogen, daß der Unternehmer oder sein Vertreter bei ihm besondere Erwartungen weckt, ergibt sich meist die Schwierigkeit, daß der Unternehmer solche ergänzenden Erklärungen mitunter nicht in seine meist formularmäßig vorgefaßten Vertragsurkunden aufzunehmen bereit ist. Im Streitfalle (wenn die Zusage nicht zutrifft) gelingt es dann dem Verbraucher nur selten darzutun, daß es sich bei dem in Aussicht gestellten Umstand nicht bloß um ein Motiv für seine Vertragserklärung, sondern - mit Einverständnis des Unternehmers - um einen geschäftswesentlichen Umstand gehandelt hat; seine Fehlvorstellung wird dann meist als Motivirrtum betrachtet, sodaß eine Irrtumsanfechtung erfolglos bleibt; der Wegfall der Geschäftsgrundlage ermöglicht eine Anfechtung des Vertrages dann nicht, wenn der Irrtum - wie im Regelfall - die eigene Sphäre des Verbrauchers betrifft oder die Änderung der Situation für diesen vorhersehbar war (vgl. Rummel in Rummel, ABGB, Rdz 4 zu § 901), auch wenn dies wegen des

0525C

- 9 -

"Überrumpelungseffektes" oder mangels hinreichenden Einblicks in die maßgeblichen Regelungen oder Übungen in concreto nicht ausreichend bedacht worden ist. Die vorgeschlagene Bestimmung soll auch in diesen Fällen die Berücksichtigung von Fehlvorstellungen ermöglichen, die außerhalb des Vertrages liegen. Dabei soll allerdings in das Grundkonzept des Irrtumsrechts nach Möglichkeit nicht eingegriffen und für andere Fälle die grundsätzliche Irrelevanz des Motivirrtums beibehalten werden; auch rechtspolitisch erschiene die Beachtlichkeit jeder Fehlvorstellung - und sei sie noch so vertragsfremd - bedenklich, selbst wenn man die besondere Konstellation der "Haustürgeschäfte" in Betracht zieht.

Der Entwurf greift daher die Fälle auf, die in der Praxis besonders häufig zu Problemen geführt haben (nämlich die falsche Vorstellung, zur Finanzierung des Entgelts eine öffentliche Förderung oder einen Kredit zu erhalten oder eine für die Vertragserfüllung oder die Verwendung der Leistung durch den Verbraucher erforderliche Zustimmung eines Dritten zu bekommen) und beläßt es im übrigen bei der grundsätzlichen Unbeachtlichkeit des Motivirrtums. Die Regelung soll allerdings nicht auf Verträge über Leistungen beschränkt werden, von denen in der letzten Zeit bekannt geworden ist, daß sie zu derartigen Schwierigkeiten geführt haben, wie etwa Wohnungssanierungen oder energiesparende Änderungen; ähnliche Schwierigkeiten treten auch bei anderen Verträgen immer wieder auf. Eine kasuistische, auf bestimmte Arten vertraglicher Leistungen beschränkte Regelung würde wahrscheinlich rasch von der wirtschaftlichen Entwicklung überholt werden, wodurch sich die Notwendigkeit einer weiteren Änderung ergeben würde.

Ist bei den Vertragsverhandlungen die Möglichkeit der Erlangung einer öffentlichen Förderung oder eines Kredits - und sei es auch vom Verbraucher selbst - erwähnt worden, so sollen diese Finanzierungswege (einschließlich des genannten Ausmaßes) im Sinne des § 901 erster Satz ABGB

0525C

- 10 -

künftig als Bedingung der Parteienvereinbarung gelten und damit zum Inhalt des Vertrages werden, sofern nicht das Gegenteil erklärt ist. Ähnlich wie bei der Verbindlichkeit eines Kostenvoranschlags (§ 5 Abs. 2 KSchG) soll also das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Relevanz und Irrelevanz einer Vorstellung über derartige wirtschaftliche Umstände im Verhältnis zur allgemeinen Regelung im § 901 ABGB umgekehrt werden; anders als § 5 Abs. 2 KSchG sieht die vorgeschlagene Regelung aber vor, daß auch eine stillschweigende Erklärung (§ 863 ABGB) zur Abbedingung der gesetzlichen Regelung führen kann: hat der Verbraucher Interesse an der Leistung des Unternehmers, ohne daß es ihm auf die Förderung oder den Kredit ankommt, so wird dies der konkreten Vertragsgestaltung im Regelfall zu entnehmen sein, etwa weil der Unternehmer leisten soll, bevor überhaupt über die Gewährung der Förderung oder des Kredits entschieden sein kann. Dann ist im Sinn der vorgeschlagenen Regelung zumindest schlüssig "das Gegenteil erklärt" und der Vertrag ist wirksam zustande gekommen (sofern nicht andere Umstände seine Mangelhaftigkeit bewirken); fehlt es an dieser "Erklärung", so kann das Geschäft ohne weiteres durch eine formfreie Vereinbarung nachträglich saniert werden.

Durch die neue Regelung sollen schon (und primär) jene Fälle erfaßt werden, in denen bei den Vertragsverhandlungen von einer Förderung oder von einem Kredit oder der erforderlichen Zustimmungserklärung eines Dritten (bloß) die Rede war, ohne daß es etwa zusätzlich darauf ankäme, ob der Verbraucher über diese Möglichkeiten einer Finanzierung (insbesondere die Förderung) oder des Erhaltes der Zustimmungserklärung vom Unternehmer unvollständig aufgeklärt oder gar bewußt in Irrtum geführt wurde. In solchen Fallkonstellationen stünde dem in rechtswidriger Weise mangelhaft aufgeklärten oder getäuschten Vertragspartner in der Regel meist ohnehin

0525C

- 11 -

schon nach der geltenden Rechtslage der Weg der Anfechtung nach den §§ 870 ff. ABGB offen, da die Judikatur einerseits bei Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten dazu neigt, Geschäftsirrtum anzunehmen (vgl. SZ 49/13 u.a.), und andererseits bei Arglist auch der Motivirrtum beachtlich ist. Dennoch wird der vorgeschlagene § 6a auch hier von Bedeutung sein, da er dem Verbraucher den mitunter schwierigen Nachweis mangelnder Aufklärung oder listiger Irreführung erspart.

Der Begriff der öffentlichen Förderung ist im übrigen weit zu verstehen, er erfaßt auch gezielte abgabenrechtliche Regelungen, wie die steuerliche Absetzbarkeit energiesparender Baumaßnahmen.

Zum Art. I Z. 2 (§ 26c)

1. Nach der gesetzlichen Normalregelung kommt ein Vertrag, der an der Haustüre durch einen Vertreter des Unternehmers akquiriert worden ist, erst dadurch zustande, daß der Unternehmer selbst das Angebot des Kunden durch die (üblicherweise sogenannte) "Auftragsbestätigung" annimmt; nach § 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes hat nämlich der Vertreter grundsätzlich nur Vollmacht, die Vertragserklärung des Kunden entgegenzunehmen, nicht aber Vollmacht, die - korrespondierende - Vertragserklärung für den Unternehmer abzugeben. Im Regelfall beginnt daher die Rücktrittsfrist des § 3 KSchG erst mit dem Zugang dieser Auftragsbestätigung zu laufen. In machen Geschäftszweigen hat sich nun die Übung eingebürgert, daß die Unternehmer ihre Vertreter - abweichend vom § 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes - mit Abschlußvollmacht ausstatten, sodaß der Vertrag bereits anläßlich des Vertreterbesuchs zustandekommt; Zweck dessen ist es offenbar nicht, möglichst früh eine Bindung des Unternehmers herbeizuführen, was allenfalls im Interesse des Verbrauchers liegen könnte; diese Vorgangsweise zielt

0525C

- 12 -

vielmehr nur darauf ab, die Rücktrittsfrist früher in Lauf zu setzen. Diese beginnt diesfalls nach der derzeitigen Rechtslage schon mit dem Vertreterbesuch, wenn dem Kunden hiebei eine Urkunde ausgefolgt wird, "die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält" (bei bestimmten Verträgen muß diese Urkunde überdies die wesentlichen Merkmale des Vertrags enthalten).

Schon diese - an sich durchaus rechtmäßige - Vorverlegung des Beginns der Rücktrittsfrist mag manchen Verbrauchern die Ausübung des Rücktrittsrechts erschweren, weil sie sich der wirtschaftlichen Tragweite des Vertrags nicht rechtzeitig klar werden oder die in der Urkunde enthaltene Belehrung über das Rücktrittsrecht nicht rechtzeitig wahrnehmen, zumal viele Verbraucher eben der Meinung sind, daß sie ohnedies noch eine Auftragsbestätigung bekommen, anhand derer sie sich dann verlässlicher überlegen können, ob sie am Vertrag festhalten oder von ihm zurücktreten wollen. In manchen Fällen ist jedoch das Rücktrittsrecht des Verbrauchers zusätzlich durch verschiedene Verstöße erschwert worden; gelegentlich wird - entgegen der üblicherweise vorgedruckten Bestätigung in dem vom Kunden unterschriebenen Auftragsformular - dem Kunden keine Urkunde im Sinn des § 3 ausgefolgt oder der vom Kunden unterschriebene Auftrag rückdatiert, was den Verbraucher im Streitfall in die schwierige Lage bringt, nachweisen zu müssen, daß die Rücktrittsfrist tatsächlich erst später zu laufen begonnen hat.

Eine solche Übung mußte zunächst bei Verträgen über periodische Druckschriften beobachtet werden; dies hat den Gesetzgeber veranlaßt, im Jahr 1985 den § 26a KSchG einzufügen (BGBl.Nr. 481/1985). In jüngerer Zeit ist eine solche vom § 3 des Handelsvertretergesetzes abweichende Übung bei Verträgen über Wohnungsverbesserungs- und Wohnungssanierungsarbeiten bekannt geworden.

0525C

- 13 -

Um die in diesem Bereich aufgetretenen Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, soll daher nach Abs. 4 entsprechend dem Vorbild des § 26a KSchG, die Frist für den Rücktritt jedenfalls erst zu laufen beginnen, sobald dem Verbraucher eine vom Unternehmer mit der Post übersandte Urkunde bestimmten Inhalts zugekommen ist.

2. Weitere Streitfragen ergeben sich bei der hier erfaßten Art von Verträgen manchmal daraus, daß der Leistungsgegenstand nicht hinreichend umschrieben ist. Erwähnt wird in den Vertragsverhandlungen oder durch Werbeaufdrucke auf dem Geschäftspapier des Unternehmers die Lieferung eines Ersatzteils (etwa eines Fensters) oder eines Gerätes (etwa eines Heizkessels) einer bestimmten Marke (die durch entsprechenden Werbeeinsatz allgemeine Bekanntheit erworben hat), im Vertrag wird jedoch der Gegenstand nicht näher umschrieben, geliefert wird dann ein Erzeugnis, das zumindest weniger bekannt und weniger beliebt ist als das im Vertragsgespräch erwähnte.

Es soll deshalb zunächst im Abs. 1 für derartige Verträge die Schriftform vorgeschrieben werden (was praktisch nur geringe Bedeutung hat, weil derartige Verträge ohnedies immer schriftlich errichtet werden).

Im Abs. 2 soll als notwendiger Inhalt der Urkunde - der sich im übrigen weitgehend an § 24 anlehnt - die Umschreibung des Gegenstandes mit Marke und Type vorgeschrieben werden (Z. 3). Dies kann sich selbstverständlich nur auf die im Rahmen des Vertrags - meist ein Werkvertrag - zu liefernden Gegenstände beziehen und auch hier nur auf solche, die üblicherweise mit diesen Merkmalen umschrieben werden, nicht aber beispielsweise auf die beim Einbau einer Zentralheizungsanlage ebenfalls zu liefernden Rohre oder Verbindungsstücke.

Auch eine Erklärung iS des § 6a, die der Erwähnung einer öffentlichen Förderung den Charakter einer rechtlichen Bedingung des Vertrags nehmen soll, soll nach Z. 4 schriftlich festgehalten werden.

0525C

- 14 -

Anders als im § 24 Abs. 1 Z. 7 und im § 26 Abs. 2 Z. 4 wird in der Z. 5 nicht von der Anzahl der zu leistenden Zahlungen gesprochen, da der hier zu beurkundende Vertrag weder ein Abzahlungsgeschäft noch ein Wiederkehrschuldverhältnis ist, es ist aber immerhin die Vereinbarung mehrerer, oft verschieden hoher Zahlungen - etwa entsprechend dem Voranschreiten des Werkes - denkbar. Sollte der nach dieser Bestimmung zu beurkundende Vertrag auch ein Abzahlungsgeschäft oder ein diesem gleichgestelltes Geschäft sein (§§ 16 ff.), so müßte die Urkunde über den hier vorgesehenen Inhalt hinaus auch den im § 24 vorgeschriebenen Inhalt haben, soweit sich die beiden Bestimmungen nicht ohnedies decken.

3. Anlaß für die Regelung sind zwar vorwiegend diejenigen Verträge, die bei ihrer Anbahnung wegen verschiedener Umstände als wirtschaftlich besonders günstig dargestellt worden waren. Auf die tatsächliche Möglichkeit, für solche Verträge eine öffentliche Förderung zu erlangen oder gar auf die tatsächliche Gewährung einer solchen Förderung kann der Geltungsbereich aber nicht abgestellt werden, da ja der Verbraucher gerade in denjenigen Fällen schutzbedürftig ist, in denen eine solche Förderung erwähnt worden ist, in denen sie jedoch von vornherein objektiv ausgeschlossen war. Ein unerwünscht weiter Geltungsbereich des Gebotes der Schriftform ergibt sich dadurch nicht; es werden ja nur "Haustürgeschäfte" iS des § 3 KSchG erfaßt, die - wie schon erwähnt - praktisch ohnedies immer schriftlich geschlossen werden; Verträge über kleinere oder dringende Reparaturarbeiten in Wohnungen sind praktisch nie solche "Haustürgeschäfte".

Zum Art. I Z. 3 (§ 32)

Die Verwaltungsstrafdrohung war um die mit § 26c eingeführten neuen Tatbestände zu erweitern.

0525C